

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

84. Stück, 21.09.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 21. Sept. 1923.) 84. Stück.

Inhalt:

Nr. 283. Zweite Ausführungsverordnung vom 15. September 1923 zum Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (R.G.Bl. S. 353).

Nr. 283.

Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (R.G.Bl. I S. 353). Oldenburg, den 15. Sept. 1923.

Auf Grund des Reichsgesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter wird hiermit für das Gebiet des Freistaats Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1.

(Zu § 30 Abs. 2 des Gesetzes).

Wenn die gesetzliche Miete gilt, ist der Vermieter wie der Mieter berechtigt zu verlangen, daß der Mietzins in Monatsabschnitten gezahlt wird.

§ 2.

(Zu § 37 Abs. 2 des Gesetzes.)

Die von den Gemeinden errichteten Mieteinigungsämter bleiben bis auf weiteres bestehen.

§ 3.

(Zu § 39 des Gesetzes.)

Das Mieteinigungsamt entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende und die Beisitzer, letztere mit Zustimmung des Vorsitzenden, können Vorverhandlungen abhalten, insbesondere einen Augenschein einnehmen. Der Vorsitzende kann ferner, falls in der von ihm geleiteten Vorverhandlung ein Vergleich nicht zustande kommt, eine Entscheidung treffen, wenn sie sofort erfolgen kann und die Beteiligten es beantragen.

§ 4.

(Zu § 38 des Gesetzes.)

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Gemeindevertretung gewählt.

§ 5.

(Zu § 38 des Gesetzes.)

Die für jedes Mieteinigungsamt erforderliche Zahl der Beisitzer und Stellvertreter wird durch einen Mietsausschuß bestimmt. Dieser Mietsausschuß ist in jeder Gemeinde zu bilden, er besteht aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden (Bürgermeister) und 4 weiteren Mitgliedern, von denen 2 Vermieter aus dem Kreise der Hausbesitzer und 2 Mieter oder Untermieter sein müssen,

§ 6.

(Zu § 38 des Gesetzes.)

Der Gemeindevorstand (Stadtmagistrat) fordert im Mai jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung die örtlichen Hausbesitzer- und Mietervereine seines Bezirks

auf, Vorschlagslisten bis zum 30. September einzureichen. Hierbei ist die Zahl der Beisitzer und Stellvertreter, deren Bestellung für den Bezirk des Mieteinigungsamtes für das nächste Geschäftsjahr in Aussicht genommen ist, mitzuteilen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß

1. solche Personen nicht vorzuschlagen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Schöffenamte unfähig sind, oder, die nach den §§ 33, 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Schöffenamte nicht berufen werden sollen, oder, die nach § 7 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Mieterschutzgesetzes zu Beisitzern nicht bestellt werden sollen oder dürfen, und daß auch die Benennung solcher Personen, die nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 7 dieser Verordnung die Berufung ablehnen dürfen, sich nicht empfiehlt;
2. wenn in den Listen auch Personen aufgenommen werden, die als Beisitzer bei einem Amtsgerichte tätig sind, dies bei den einzelnen Namen zu vermerken und gleichzeitig anzugeben ist, ob die Personen sich zur Uebernahme des Amtes als Beisitzer beim Mieteinigungsamt neben ihrer Tätigkeit beim Amtsgerichte bereit erklärt haben;
3. zugleich mit den Vorschlagslisten schriftliche Erklärungen der in die Liste eingetragenen Personen einzureichen sind, in denen sich diese verpflichten, für den Fall ihrer Wahl für Dritte keine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, die sich auf Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile bezieht, und daß im Falle einer Geschäftsvereinigung der in die Liste eingetragenen Personen mit anderen auch die Verpflichtungserklärung dieser Personen, keine solche Tätigkeit im Bezirke des Gerichts gegen Vergütung auszuüben, einzureichen ist.

§ 7.

(Zu § 38 des Gesetzes.)

Für die Beisitzer und Stellvertreter gilt der Ablehnungsgrund des § 35 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe, daß die Berufung zum Amte eines Beisitzers auch Personen ablehnen dürfen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Beisitzers oder Stellvertreters an wenigstens 12 Sitzungstagen erfüllt haben.

§ 8.

(Zu § 38 des Gesetzes.)

Aus den eingereichten Listen wählt der Mietausschuß für das nächste Geschäftsjahr

1. die erforderliche Zahl von Beisitzern,
2. die erforderliche Zahl von Stellvertretern, welche in der vom Ausschusse festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Beisitzer treten.

Die eine Hälfte der Beisitzer und Stellvertreter ist dem Kreise der Vermieter, welche Hausbesitzer sind, die andere Hälfte dem Kreise der Mieter oder Untermieter zu entnehmen.

Jeder Stellvertreter gilt als zur Vertretung sämtlicher Beisitzer seiner Gruppe bestellt.

Personen, die schon für das gleiche Geschäftsjahr zu Schöffen ausgewählt oder zu Geschworenen vorgeschlagen sind, sollen nicht gewählt werden.

§ 9.

(Zu § 38 des Gesetzes.)

Sind örtliche Hausbesitzer- oder Mietervereine nicht vorhanden, oder reichen sie Vorschlagslisten nicht ein, oder sind die eingegangenen Vorschlagslisten zur Neuwahl der erforderlichen Zahl von geeigneten Beisitzern und Stell-

vertretern nicht ausreichend, so sind die Beisitzer und Stellvertreter oder die noch fehlende Anzahl aus den Einwohnern der Gemeinde zu wählen.

§ 10.

(Zu § 38 des Gesetzes.)

Die Namen der gewählten Beisitzer und Stellvertreter aus dem Kreise der Vermieter und der Mieter sind bei jedem Mieteinigungsamt in vier gesonderte Verzeichnisse (Sahreslisten) aufzunehmen.

§ 11.

(Zu § 38 des Gesetzes.)

Der Gemeindevorstand (Stadtmagistrat) hat die gemäß § 8 gewählten Beisitzer, von denen eine Verpflichtungserklärung im Sinne des § 6 Ziffer 3 der Verordnung nicht vorliegt, nach der Wahl alsbald aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist die im § 6 Ziffer 3 bezeichnete Verpflichtungserklärung, für die ein Vordruck beizufügen ist, unterschrieben zurückzusenden. Geht die Erklärung innerhalb der gestellten Frist nicht ein, so ist der Beisitzer in der Sahresliste wieder zu streichen.

§ 12.

(Zu § 38 des Gesetzes.)

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Mieteinigungsamtes teilnehmen, bestimmt der Vorsitzende des Mieteinigungsamtes.

§ 13.

(Zu § 38 des Gesetzes.)

Der Eintritt der Stellvertreter an Stelle der zunächst berufenen Beisitzer (§ 49 des Gerichtsverfassungsgesetzes)

erfolgt je nach ihrer Zugehörigkeit zu einer der beiden Gruppen von Beisitzern (§ 8 Abs. 2).

§ 14.

(Zu § 38 des Gesetzes.)

Die Beisitzer und Stellvertreter erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen durch ihre Dienstleistung entstehenden Verdienstausfall und für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand, sowie Ersatz der Fahrkosten nach den für Schöffen und Geschworene auf Grund des § 55 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen vom 4. Juli 1922 (R.G.Bl. I, S. 561) jeweils bestimmten Sätzen.

§ 15.

(Zu § 38 des Gesetzes.)

Die Amtszeit der erstmalig gewählten Beisitzer erstreckt sich auf die Zeit vom 1. Oktober 1923 bis 31. Dezember 1924. Ihre Wahl soll durch den Wirtauschuß spätestens bis zum 25. September 1923 vorgenommen werden.

§ 16.

(Zu §§ 41 und 42 des Gesetzes.)

Beschwerdestelle für das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde ist für den Landesteil Oldenburg das Landgericht. Das Landgericht entscheidet in der Besetzung einer Zivilkammer. Die Kammer ist im Wege der Geschäftsverteilung zu bestimmen.

Für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld wird die Beschwerdestelle bei den Regierungen gebildet. Sie entscheidet in einer Besetzung von einem höheren Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzern), von denen eines zum Richteramt befähigt oder die Prüfung

zum höheren Verwaltungsdienst abgelegt haben muß; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Bestellung erfolgt durch das Staatsministerium.

§ 17.

(Zu § 45 Absatz 2 des Gesetzes.)

Aus Vergleichen, die von Besitzern mit Zustimmung des Vorsitzenden abgeschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

§ 18.

(Zu § 46 Absatz 1 des Gesetzes.)

Die Höhe der Gebühren setzt das Mieteinigungsamt nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 46 Absatz 1 des Mieterschutzgesetzes fest.

Bei der Festsetzung der Gebühren ist der Jahresbetrag der gesetzlichen Miete auf Grund des Monatsbetrages der gesetzlichen Miete zu ermitteln, der für den der Entscheidung des Mieteinigungsamtes vorhergehenden Monat Geltung hatte.

Alle vor dem Erlaß dieses Gesetzes ergangenen Gebührenordnungen bleiben in Kraft, sofern sie den gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 19.

(Zu § 50 des Gesetzes.)

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums zum Schutze der Mieter vom 18. November 1920 (Oldenb. Gesetzbl. S. 1093) und die dazu ergangenen Abänderungen treten außer Wirksamkeit.

Oldenburg, den 15. September 1923.

Ministerium der Justiz. Ministerium der sozialen Fürsorge.

In Vertretung:

Stein.

